

Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege)*)

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), wird verordnet:

Erster Abschnitt Weiterbildung

§ 1

Anwendungsbereich und Weiterbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Weiterbildungen in der Pflege und Entbindungspflege für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes,
3. Altenpflegerin oder Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), oder
4. Hebamme oder Entbindungspfleger nach § 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983),

besitzen.

(2) Die Weiterbildungen sollen theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten zur Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenzen vermitteln.

§ 2

Dauer und Gestaltung der Weiterbildungen

(1) Die Weiterbildungen bestehen aus Grundmodulen nach der Anlage 1, den nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 9 jeweils erforderlichen Fachmodulen sowie berufspraktischen Anteilen und sind mit einer staatlichen Abschlussprüfung abzuschließen. Organisation und Koordination der gesamten Weiterbildung obliegen der Weiterbildungseinrichtung.

(2) Jedes Modul nach Abs. 1 kann einzeln absolviert werden und enthält theoretische und praktische Unterrichtsstun-

den. Der theoretische und praktische Unterricht umfasst die in den Anlagen 1 bis 9 jeweils angegebene Zahl an Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten und ist an staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die optionalen Module nach Maßgabe der Anlagen 5 und 6 können zusätzlich im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung oder nach Abschluss einer Weiterbildung absolviert werden.

(4) Die berufspraktischen Anteile umfassen die in den Anlagen 2 bis 9 jeweils angegebenen Einsatzgebiete und Praxisstunden. Eine Praxisstunde umfasst jeweils 60 Minuten. In berufsbegleitenden Weiterbildungen werden die berufspraktischen Einsätze der Weiterbildung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit absolviert. In vollschulischen Weiterbildungen sind die berufspraktischen Anteile in der Form von Praktika in Einrichtungen zu absolvieren, die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt sind.

(5) Zur Sicherstellung des Ziels der Weiterbildung sind mindestens 10 von Hundert der berufspraktischen Stunden in Form einer qualifizierten Praxisanleitung durch geeignete Personen durchzuführen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, die über Berufserfahrung und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation

1. nach Anlage 3,
2. nach der Richtlinie für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter für Pflegeberufe und Entbindungspflege vom 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1973),
3. nach § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), oder
4. nach § 2 Abs. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),

verfügen. Für nicht-pflegerische Bereiche kann die zuständige Behörde fachlich und pädagogisch geeignete Personen zur Praxisanleitung bestimmen. Die erforderliche Praxisbegleitung ist während der berufspraktischen Einsätze durch die Lehrkräfte der Weiterbildungseinrichtung sicherzustellen.

(6) Die berufspraktischen Einsätze sind durch die Lehrkräfte der Weiterbildungseinrichtung fachlich und pädagogisch zu begleiten.

*) Ändert GVBl. II 353-59

(7) Eine Weiterbildung kann in Vollzeit- oder Teilzeitform, auch durch Fernunterricht oder E-Learning, erfolgen.

(8) Eine Weiterbildung einschließlich der staatlichen Abschlussprüfung muss in Vollzeitform in einem Zeitraum von insgesamt drei Jahren und in Teilzeitform in einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Anforderungen zulassen.

(9) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Weiterbildungsangeboten kann nach Entscheidung der zuständigen Behörde mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums von den in Abs. 2, 4 und 5 genannten Anforderungen abgewichen werden, sofern das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

§ 3

Teilnahme an den Modulen

An Modulen nach den Anlagen 1 bis 9 dürfen nur Personen teilnehmen, die eine Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 besitzen.

§ 4

Anerkennung anderer Weiterbildungszeiten

(1) Die in akkreditierten Studiengängen absolvierten Module können auf Antrag von der zuständigen Behörde im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Module nach den Anlagen 1 bis 9 angerechnet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Unterricht in einer anderen Weiterbildung als für ein Modul nach den Anlagen 1 bis 9 erforderlichen Unterricht anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann; eine Teilanrechnung ist nicht möglich. In den Fällen des Satz 1 ist noch die entsprechende Modulprüfung abzulegen. Berufspraktische Anteile einer anderen Weiterbildung kann die zuständige Behörde als berufspraktische Anteile nach den Anlagen 2 bis 9 im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anerkennen.

(3) Unterricht und berufspraktische Anteile einer anderen Weiterbildung können nach Abs. 2 nur anerkannt werden, wenn sie

1. innerhalb der letzten fünf Jahre absolviert wurden oder
2. eine Anwendung der Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis nachgewiesen wird.

§ 5

Staatliche Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen

Die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung für die Durchführung einer Weiterbildung oder mehrerer Weiterbildungen nach den Anlagen 2

bis 9 ist durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn

1. die Leitung der Weiterbildungseinrichtung einer fachlich und persönlich geeigneten Person obliegt,
2. ausreichend fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
3. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind und
4. für die Fachmodule die Durchführung der praktischen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens sichergestellt ist.

Die Anerkennung kann auf einzelne Module einer Weiterbildung beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt

Prüfung

§ 6

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul nach den Anlagen 1 bis 9 schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Modulprüfungen sind nichtstaatliche Prüfungen und werden von den Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt.

(2) Die Weiterbildungseinrichtungen bestimmen die Prüfungsform nach den Nr. 1 bis 3

1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 10 Seiten,
2. eine praktische Prüfung besteht aus einer Praxissituation mit einem anschließenden Reflexionsgespräch von mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten Dauer,
3. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe des § 10 zu bewerten. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

(4) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der ersten Prüfung abgeschlossen werden. In begründeten Fällen kann die Weiterbildungseinrichtung Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ablauf und die Ergebnisse der Modulprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren und sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 7

Prüfungsausschuss für die staatliche Abschlussprüfung

(1) An staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, die eine staatliche

Anerkennung für die gesamte Weiterbildung oder für alle erforderlichen Fachmodule besitzen, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung verantwortlich ist. Er besteht aus:

1. einer von der zuständigen Behörde beauftragten fachkundigen Person als vorsitzendes Mitglied,
2. je einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule und dem Bereich der Fachmodule der jeweiligen Weiterbildung.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 und 3, diejenigen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und deren Stellvertretung auf Vorschlag der Weiterbildungseinrichtung.

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist sechs Wochen vor Beginn der Prüfung über die Weiterbildungseinrichtung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen,
2. eine Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nach dem Muster der Anlage 10.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt den Prüfungstermin im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung fest. Ein Prüfling ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn die Prüfungen in den nach den Anlagen 2 bis 9 erforderlichen Modulen bestanden worden sind und die erforderlichen berufspraktischen Anteile absolviert worden sind. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 9

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Es können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden. Die Prüfungsdauer für einen Prüfling soll 30 Minuten betragen. Die Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 abgenommen. Der Prüfling erhält 60 Minuten vor Beginn der Prüfung die Prüfungsaufgabe zur Vorbereitung.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Weiterbildungseinrichtung aus den Themenbereichen nach den Anlagen 2 bis 9 der erforderlichen Module vorgeschlagen und von dem vorsitzenden Mitglied einschließlich der zu benutzenden Hilfsmittel genehmigt.

(3) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bewerten nach Maßgabe des § 10 die Leistung des Prüflings. Im Falle einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note der Prüfung.

(4) Die zuständige Behörde kann von ihr beauftragte Personen zur Beobachtung der Abschlussprüfung mit Ausnahme der Beratung entsenden.

(5) Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Aus der Prüfungsniederschrift müssen sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände der Prüfung und die erteilte Note,
4. die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
5. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 10

Benotung

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 11

Bestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Abschlussprüfung mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zu gleichen Teilen aus dem Mittel der Noten für die einzelnen Modulprüfungen (Modulnoten) und der Note für die Abschlussprüfung zusammen. Für die Bildung des Mittels der Modulnoten wird deren Sum-

Anlage 10

me durch die Anzahl der Modulprüfungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei der Bildung des Mittelwertes nach Satz 3 und der Gesamtnote werden Stellen nach dem Komma bis 0,49 auf volle Noten abgerundet, Stellen nach dem Komma ab 0,50 auf volle Noten aufgerundet.

(3) Die zuständige Behörde stellt über die bestandene Weiterbildung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 oder 12 aus. Wird nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung nachträglich eine Zusatzqualifikation durch das Ableisten eines optionalen Moduls erworben, stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 13 aus.

(4) Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Prüfling einen mit Rechtsbeherrschung versehenen Bescheid.

(5) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der ersten Prüfung abgeschlossen werden. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen im Benehmen mit der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung zulassen.

§ 12

Rücktritt und Säumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Abschlussprüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Abschlussprüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied. Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 13

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, so kann das

vorsitzende Mitglied die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann das vorsitzende Mitglied innerhalb von drei Jahren nach der Abschlussprüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach § 15 Abs. 1 oder 2 entziehen und die Urkunde nach § 15 Abs. 3 einziehen.

§ 14

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres in dem die Prüfung abgeschlossen wurde, zehn Jahre durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

Dritter Abschnitt Staatliche Erlaubnis

§ 15

Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

1. Stations-, Gruppen- und Wohnbereichsleitung,
2. leitende Pflegefachkraft,
3. Pflegedienst-, Einrichtungs- und Heimleitung,
4. Praxisanleiterin oder Praxisanleiter,
5. Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen,
6. Fachkraft für Krankenhaushygiene,
7. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Psychiatrische Pflege,
8. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie,
9. Fachpflegerin oder Fachpfleger im Operationsdienst,
10. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Onkologische Pflege und Palliative Versorgung,
11. Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung

neben der Berufsbezeichnung erhält auf Antrag, wer die hierfür nach den Anlagen 2 bis 9 vorgeschriebene Weiterbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Wer über eine nach den Anlagen 2 bis 9 vorgeschriebene Weiterbildung hinaus ein dort genanntes optionales Modul erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 mit dem in der jeweiligen Anlage genannten Zusatz.

Anlage 11
Anlage 12

Anlage 13

Anlage 14

(3) Über die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnungen nach Abs. 1 oder 2 stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 14 aus.

(4) Eine in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung gilt als Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1, sofern die Weiterbildung oder das Studium gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag durch die zuständige Behörde festgestellt.

(5) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und den erfolgreichen Abschluss einer gleichwertigen Weiterbildung in einem anderen Bundesland oder eines gleichwertigen Studiums nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs.1.

§ 16

Erlaubniserteilung für im Ausland abgeschlossene Weiterbildungen

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(2) Bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und die eine Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 als erfüllt, wenn

1. sie über einen anderen Weiterbildungsnachweis verfügen und dieser Weiterbildungsnachweis in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittland) ist, ausgestellt wurde,
2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes diesen Weiterbildungsnachweis als entsprechend § 15 Abs. 1 weitergebildet anerkannt hat,
3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in einem Weiterbildungsbereich nach dieser Verordnung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates, der den Weiterbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und

4. der Mitgliedstaat, der die Weiterbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt und

5. die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Verordnung aufweist.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. der nachgewiesene Weiterbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Weiterbildungsumfang liegt,
2. die Weiterbildung sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
3. die Weiterbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des der Weiterbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Weiterbildung besteht, der nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden.

Fächer und Module unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Weiterbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gegenüber der Weiterbildung nach dieser Verordnung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Weiterbildung nach dieser Verordnung aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufes in dem entsprechenden Weiterbildungsbereich erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Über die wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monaten nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Sofern die in Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, ist Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden.

(3) Die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 15 Abs. 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls zu gestatten, wenn dieser Beruf in Weiterbildung vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt wurde und ein oder mehrere Befähigungsnachweise vorgelegt werden.

(4) Für Antragstellerinnen oder Antragsteller gelten die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass die Inhaberin oder der Inhaber eine Weiterbildung absolviert hat, die in diesem Staat für die Weiterbildung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Ausbildungsnachweise nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S.4), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), die dem in Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen.

(5) Abs. 4 gilt auch für einen Weiterbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Weiterbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Weiterbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Weiterbildung dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs nach dieser Weiterbildungsordnung vorbereiten.

(6) Abs. 4 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(7) Antragstellerinnen oder Antragsteller mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihr nachgewiesener Weiterbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Weiterbildungsumfang liegt,
2. ihre Weiterbildung sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die

durch die Weiterbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,

3. die Weiterbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des der Weiterbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Weiterbildung besteht, die nach dieser Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Fächer oder Module bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt oder
4. ihr Weiterbildungsnachweis lediglich eine Weiterbildung auf dem in Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau bescheinigt und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

Nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sind unter Fächern oder Modulen, die sich wesentlich unterscheiden, solche zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der nach dieser Verordnung geforderten Weiterbildung aufweist.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für Angehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(9) Die zuständige Behörde hat den Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Befähigungs- oder Weiterbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Maßgabe des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG zu gestatten.

§ 17

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchst. d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter

als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.

(2) Die zuständige Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie oder ihn auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

(3) Die zuständigen Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. L 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1), einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte von der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach dieser Weiterbildungsordnung auswirken könnten, so prüft sie deren Richtigkeit, befindet über Art und Umfang der Konsequenzen und teilt diese dem Aufnahmemitgliedstaat mit.

§ 18

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu beachten, sofern sich die Dienstleistende oder der Dienstleistende zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich dieser Verordnung begeben und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates erbracht, sofern dort für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung geführt wird. Im Übrigen gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten haben die Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen

nach Maßgabe des Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG zu führen. Die Dienstleistende oder der Dienstleistende unterliegen im Übrigen nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG den im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln.

(3) Die Dienstleistende oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die Dienstleistende oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet, sich angemessen beruflich fortzubilden.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19

Überleitungs- und Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der in § 20 aufgehobenen Verordnung erteilte Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gilt als Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 oder 2 fort.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der in § 20 aufgehobenen Verordnung begonnene Weiterbildung kann nach dem bisherigen Recht abgeschlossen werden. Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird in diesen Fällen nach dem bisherigen Recht erteilt.

(3) Eine staatliche Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung auf der Grundlage der in § 20 aufgehobenen Verordnung gilt als staatliche Anerkennung nach dieser Verordnung fort.

(4) In den Fällen des Abs. 3 ist die Anerkennung zu widerrufen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesen wird. Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn als Leitung eine Person eingesetzt ist, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in dieser Funktion an einer Weiterbildungseinrichtung tätig war. Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, soweit als Lehrkräfte Personen tätig sind, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Lehrkräfte an einer Weiterbildungseinrichtung unterrichtet haben.

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), wird aufgehoben.

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 353-47

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2010

Der Hessische Sozialminister

Grüttner

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1)

1. Übersicht der erforderlichen Grundmodule für die Weiterbildungen nach den Anlagen 2 bis 9

Grundmodule

Grundmodul 1: Pflegewissenschaft und Pflegeforschung

60 Unterrichtsstunden

Grundmodul 2: Kommunikation, Anleitung und Beratung

60 Unterrichtsstunden

Grundmodul 3: Gesundheitswissenschaft, Prävention und Rehabilitation

60 Unterrichtsstunden

Grundmodul 4: Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

60 Unterrichtsstunden

2. Grundmodul 1 Pflegewissenschaft und Pflegeforschung

2.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Pflegewissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene mit ihren unterschiedlichen Ansätzen und Konzepten

2.2.2 Theorieentwicklung und theoretische Konzepte, induktive und deduktive Ansätze

2.2.3 Pflegewissenschaftliche Konzepte in Anwendung und Umsetzung, zum Beispiel:

- a) Assessmentinstrumente
- b) Evaluationsmethoden
- c) Handlungskonzepte

2.2.4 Pflegeforschung:

- a) nationale und internationale Voraussetzungen
- b) Bedeutung, Methodik, Analyse und der Pflegeforschung
- c) kritische Beurteilung von Studien und Forschungsergebnissen
- d) Umsetzung der Erkenntnisse in der Praxis

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit der aktuellen Entwicklung der Pflegewissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene auseinander.

Sie erhalten einen Überblick über pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Konzepte. Sie reflektieren die Bedeutung von Ergebnissen der Pflegeforschung für ihre berufliche Praxis und setzen ihr Wissen in ihrem professionellen pflegerischen Handeln um.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Grundmodul 2 Kommunikation, Anleitung und Beratung

3.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Beziehungen gestalten, Kommunikation und Konfliktbewältigung:

- a) Kommunikationsmodelle und -formen
- b) Sensibilisierung für Kommunikationseinschränkungen wie zum Beispiel verminderte Hör- bzw. Sehfähigkeit sowie Ausdrucksmöglichkeiten
- c) Gestaltung von Beziehungen
- d) Gestaltung von Gesprächen in unterschiedlichen Situationen
- e) Rollen und Rollenkonflikte
- f) Konfliktmanagement

3.2.2 Information, Anleitung, Schulung und Beratung

- a) Konzepte, Methoden
- b) Motivation und Erwartungen
- c) Lernen in verschiedenen Lebensaltern und -situationen
- d) Präsentations- und Moderationstechniken
- e) Beratung unterschiedlicher Zielgruppen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf professioneller Basis Beziehungen gestalten, kommunizieren, kooperieren sowie Konflikte bewältigen.

Sie sind in der Lage zu Pflegenden, ihre Bezugspersonen sowie Lernende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell zu informieren, anzuleiten und zu schulen.

Sie sind befähigt Anleitungen und Beratungen professionell anzubahnen und gegebenenfalls in Teilbereichen durchzuführen.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Grundmodul 3 Gesundheitswissenschaft, Prävention und Rehabilitation

4.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

- 4.2.1 Einführung und Überblick in die nationale und internationale Gesundheitspolitik:
 - a) nationale und internationale Gesundheitsziele
 - b) Gesundheitssysteme
- 4.2.2 Prävention und Gesundheitsförderung
 - a) Definitionen
 - b) Stufen der Prävention:
 - c) primäre Prävention
 - d) sekundäre Prävention
 - e) tertiäre Prävention
 - f) Modelle und Konzepte:
 - g) Mehrebenen Modell
 - h) Konzept der Salutogenese
 - i) Programme und Maßnahmen
- 4.2.3 Gesundheit, Krankheit und Behinderung
 - a) Definitionen
 - b) Konzepte
 - c) Einstellungen
- 4.2.4 Rehabilitation
 - a) Definition
 - b) Rechtliche Grundlagen
 - c) Psychosoziale Aspekte
 - d) Selbsthilfe und Rehabilitation
 - e) Spezifische pflegerische Beratung und rehabilitative Konzepte
- 4.2.5 Frührehabilitation und Langzeitbehandlung in den unterschiedlichen Versorgungssettings, interdisziplinäre Zusammenarbeit

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über die aktuelle Gesundheitspolitik, entwickeln ein umfassendes Verständnis der Strategien und Disziplinen der Gesundheitswissenschaften und setzen ihr Wissen in ihrem pflegerischen professionellen Handeln ein.

Sie erwerben vertiefende Kenntnisse der verschiedenen Ebenen und Konzepte der Prävention und Gesundheitsförderung und sind in der Lage, die Möglichkeiten gesundheitlichen Handelns in die Pflege zu integrieren.

Sie integrieren die rechtlichen Aspekte der Rehabilitation sowie deren Aufgabe und rehabilitative Pflegekonzepte in ihr pflegerisches Handeln und Wissen um die Notwendigkeit der Interdisziplinarität innerhalb der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Grundmodul 4 Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

5.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Anteil des Gesundheitswesens an der Volkswirtschaft (zum Beispiel Sozialprodukt, Beschäftigtenzahl)
- 5.2.2 Struktur und Gliederung des Gesundheitswesens und dessen spezielle Aufgaben
- 5.2.3 Gesundheitswesen und demografische Entwicklung
- 5.2.4 Gesundheitliche Versorgungsleistungen (zum Beispiel Pflege) als personenbezogene Dienstleistungen

5.2.5 Wirtschaften im Gesundheitswesen

5.2.6 Markt und Wettbewerb im Gesundheitswesen

5.2.7 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:

- a) sozio-ökonomische Funktionen von Betrieben der Gesundheitswirtschaft;
- b) betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren und ihre Bedeutung im Gesundheitswesen;
- c) betriebliche Grundfunktionen: Beschaffung, Produktion, Absatz/Marketing, Materialwirtschaft, Organisation, Personal;
- d) Grundstruktur der betrieblichen Leistungserstellung (In-, Through- und Output, Kosten und Erlöse, Effizienz),
- e) Besonderheiten der Produktion von Dienstleistungen (integrative Leistungserstellung): Leistungspotenzial, -erstellungprozess und -ergebnis, Bedeutung des Patienten bei der Leistungserstellung (externer Faktor/Co-Produzent), Bedeutung der Effektivität/Wirksamkeit (Outcomes) im Gesundheitswesen;

5.2.8 Vergütungsformen im Gesundheitswesen:

- a) Einzelleistungsvergütung;
- b) Fallpauschalen (DRG's);
- c) Pflegestufen;
- d) Leistungskataloge;

5.2.9 Anwendung der gesetzlichen Vorgaben für den eigenen Arbeitsbereich und Einschätzung der Auswirkungen bei verschiedenen Situationen:

- a) Grundgesetz
- b) Bürgerliches Gesetzbuch
- c) Haftungsrecht, Strafrecht
- d) Betreuungsrecht (Freiheitsentzug)
- e) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- f) Altenpflegegesetz
- g) Krankenpflegegesetz
- h) Sozialgesetzbuch V, IX und XI
- i) Infektionsschutzgesetz
- j) Gefahrenstoffverordnung
- k) Medizinproduktegesetz
- l) Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- m) Kindergesundheitsschutzgesetz

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reflektieren die Bedeutung und Struktur des Gesundheitswesens.

Sie verstehen grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge und integrieren betriebswirtschaftliche Instrumente und Verfahrensweisen in ihr professionelles Handeln.

Sie kennen die relevanten rechtlichen Grundlagen und berücksichtigen diese in ihrer Fach- und Führungstätigkeit in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Führen und Leiten

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 3 nach Nr. 2 bis 4 240 Unterrichtsstunden	240 Stunden	Stations-, Gruppen- und Wohnbereichsleitung
zusätzlich			
	Fachmodul 4 und 5 nach Nr. 5 und 6 240 Unterrichtsstunden	160 Stunden	Leitende Pflegefachkraft
zusätzlich			
	Fachmodul 6 und 7 nach Nr. 7 und 8 180 Unterrichtsstunden	160 Stunden	Pflegedienst-, Einrichtungs- und Heimleitung

2. Fachmodul 1: Führungsrolle und -aufgaben

2.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Führungsrolle – Führungskompetenzen – Führungsstile

- a) Grundsätze
- b) individuelle Auseinandersetzung

2.2.2 Führungsaufgaben und -instrumente

- a) Vertrauen und Motivation
- b) Delegation
- c) Kritik und Anerkennung
- d) Führen mit Zielen
- e) Zielerfolg evaluieren

2.2.3 Organisation und Organisationsmodelle

- a) Aufbau- und Ablauforganisation
- b) Prozessmanagement
- c) Pflegemodelle
- d) Pflegesysteme (Funktions-, Bezugs- und Bereichspflege, Primary Nursing)
- e) Aufnahme- und Entlassungsmanagement; Pflegeüberleitungen (Casemanagement)
- f) Dienstbesprechungen
- g) Dienstplangestaltung
- h) Organisation der Pflegeplanung und -dokumentation

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, das eigene Führungsverhalten auf der Grundlage von Führungsmodellen, -stilen und -rollen zu reflektieren und ihr Handeln entsprechend ihres Arbeitsbereiches auszurichten.

Sie wissen um verschiedene Organisationsmodelle und sind in der Lage, grundlegende Organisationsaufgaben zu strukturieren.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Prozesssteuerung, Qualität und Instrumente des wirtschaftlichen Handelns

3.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Prozessorientierung:

- a) Ziele und Aktivitäten
- b) Planen und Moderieren von Versorgungs-, Unterstützungs- und Managementprozessen

3.2.2 Qualitätsmanagement:

- a) Qualitätsbegriffe
- b) Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQV)
- c) Werkzeuge des Qualitätsmanagements (Pareto, Fischgrätendiagramm, Paarvergleiche, Portfolio-Analyse)
- d) Externe Qualitätssicherung

3.2.3 Beschwerdemanagement

3.2.4 Risikomanagement

- a) Verfahrensanweisungen

3.2.5 Grundlagen des Rechnungswesens:

- a) Buchführung
- b) Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz
- c) Kosten- und Leistungsrechnung
- d) Einführung Budget, Produkt
- e) Kennzahlen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Instrumente zur Planung, Steuerung, Koordination und Kontrolle in der Pflege- und Behinderteneinrichtungen kennen und anzuwenden;

Sie verstehen und benutzen Konzepte des Qualitätsmanagements.

Sie können betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Unternehmens nachvollziehen und für den eigenen Arbeitsbereich umsetzen.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Rechts- und Organisationsrahmen für die Personalführung

4.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:**4.2.1 Gesetzliche Vorgaben für die Personalführung**

- a) Haftungsrecht, Strafrecht
- b) Betreuungsrecht (Freiheitsentzug)
- c) Arbeitszeitgesetz
- d) Tarifrecht
- e) Bundesurlaubsgesetz
- f) Mutterschutzgesetz
- g) Jugendschutzgesetz
- h) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

4.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen im Pflegebereich für Führungskräfte

- a) Altenpflegegesetz
- b) Krankenpflegegesetz
- c) Sozialgesetzbuch V, IX und XI

4.2.3 Betriebliche Vorgaben und Konzepte

- a) Stellenpläne
- b) Stellenbeschreibungen
- c) Einschätzung und Beurteilung von Leistungen
- d) Teambesprechungen
- e) Teamentwicklung

4.2.4 Förderung der Zusammenarbeit,

- a) Stressbewältigung
- b) Burnout
- c) Mobbing
- d) Konfliktmanagement

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die für eine Führungsposition im Pflegebereich grundlegend notwendig sind und können diese in der Praxis berücksichtigen.

Die Methoden der Teamsteuerung können zielgerichtet und situationsorientiert eingesetzt werden.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Management und Organisation**5.1 Umfang:**

150 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:**5.2.1 Macht und Verantwortung:**

- a) Definition
- b) Kennzeichen
- c) Ethische Reflexion
- d) Individuelle Reflexion
- e) Handlungsstrategien

5.2.2 Organisationsentwicklungskonzepte / Changemanagement**5.2.3 Arbeitszeitmanagement****5.2.4 Fluktuations- und Fehlzeitenmanagement****5.2.5 Führungsprobleme aus der Praxis (Kollegiale Beratung)**

- 5.2.6 Projektarbeit:
 - a) Auftrag
 - b) Planung
 - c) Durchführung
 - d) Controlling und Bericht
- 5.2.7 Nutzung moderner Technologien
- 5.2.8 Budgets und deren Kalkulation
- 5.2.9 Controlling
- 5.2.10 Kostenträgerrechnung
- 5.2.11 Personalkostenrechnung
- 5.2.12 Einführung Bilanz
- 5.2.13 Grundlagen der Finanzwirtschaft:
 - a) Rentabilität
 - b) Liquidität
 - c) Finanzplanung
- 5.2.14 Einkauf und Lagerhaltung
- 5.2.15 Wirtschaftliche Steuerung des Pflegedienstes

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit der ethischen Bedeutung von Macht und Verantwortung auseinander.

Sie kennen verschiedene Organisationsentwicklungs-Konzepte und können Veränderungsprozesse gestalten.

Sie kennen verschiedene Arbeitszeitsysteme, nutzen ihre Anwendungsmöglichkeiten und sind in der Lage knappe Ressourcen zu managen.

Sie können einen ambulanten Pflegedienst wirtschaftlich führen und kennen alle dazu relevanten Faktoren.

Sie sind weiterhin in der Lage, den Pflegedienst einer stationären Pflegeeinrichtung nach zeitgemäßen wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und in der Unternehmensführung einer stationären Pflegeeinrichtung mitzuarbeiten

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: Personalmanagement

6.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

- 6.2.1 Personalbedarfsermittlung und -berechnung
- 6.2.2 Personalentwicklung
- 6.2.3 Personalgewinnung:
 - a) Soll/Ist
 - b) Personalentwicklungskonzepte
 - c) Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Zukunftssicherung
- 6.2.4 Motivation
 - a) Mitarbeiter-/Leistungsbeurteilung
 - b) Ideenmanagement
 - c) Entlohnungssysteme
 - d) Kollegiale Beratung
 - e) Mitarbeitercoaching

6.2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

- a) Krankenhausgesetz
- b) Heimgesetz
- c) Heimpersonalverordnung
- d) Heimmindestbauverordnung
- e) Kündigungsschutzgesetz und Rechtsprechung
- f) Schwerbehindertengesetz
- g) Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmung
- h) Arbeitszeitgesetz
- i) Allgemeines Gleichstellungsgesetz - Vertiefung
- j) Vorteilsnahme/Veruntreuung/Erben/Schenkung/Geschenke/Spenden/Begünstigung

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermitteln Personalbedarfe und wenden Instrumente der Personalentwicklung und -gewinnung an.

Sie kennen die Möglichkeiten von Coaching und kollegialer Beratung, und können diese für die Praxis nutzbar machen.

Sie vertiefen ihre rechtlichen Kenntnisse im Pflegerecht und im Arbeitsrecht.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

7. Fachmodul 6: Unternehmens- und Geschäftsführung

7.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

7.2 Inhalt:

- 7.2.1 Unternehmenspolitik und Führungsgrundsätze
- 7.2.2 Strategisches Management (Balanced Score Card)
- 7.2.3 Umwelt- und Unternehmensanalyse
- 7.2.4 Managementkonzepte (zum Beispiel St. Galler Managementmodell)
- 7.2.5 Kundenbedarfe erkennen und in Unternehmensziele umsetzen
- 7.2.6 Servicegedanke – Beschwerdemanagement
- 7.2.7 Prozessentwicklung anhand:
 - a) Qualifikationen
 - b) Organisation
 - c) Marktmöglichkeiten
 - d) Unternehmenskultur (Corporate Identity)
 - e) Betriebsklima / Arbeitszufriedenheit
 - f) Förderung und Vernetzung
- 7.2.8 Wettbewerb, Außendarstellung / Marketing
- 7.2.9 Kooperationen
- 7.2.10 Formen der Personalbindung
- 7.2.11 Zukunftsfelder entwickeln
- 7.2.12 Organisation und Umwelt
- 7.2.13 Projektdurchführung

7.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Faktoren des strategischen Managements und sind in der Lage Unternehmenspolitik zu formulieren.

Sie bewegen sich zwischen dem betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich benötigtem Wissen zur Unternehmensführung im Gesundheitswesen, und lernen die Voraussetzungen einer marktwirtschaftlichen Betriebsführung kennen und anzuwenden.

7.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

8. Fachmodul 7: Wirtschaftlich managen

8.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

8.2 Inhalt:

8.2.1 Unternehmensformen

8.2.2 Existenzgründung

8.2.3 Umgang mit Stiftungen, Vereinen und anderen Organisationen

8.2.4 Pflegesatzverhandlungen und -abrechnung, Budgetverhandlungen

8.2.5 Personal- und Finanzbudget:

a) Erstellen

b) Abrechnen

c) Dokumentieren

8.2.6 Gesamtkalkulationen

8.2.7 Investition und Finanzierung

a) Projektfinanzierungen

b) Gewinn- und Verlustrechnungen

c) Bilanzen erstellen

8.2.8 Steuerrecht, Wirtschaftsprüfung

8.2.9 Gebäudeinstandhaltung, -renovierung, Umweltschutz

8.2.10 Vertragsrecht:

a) Vertragsarten

b) Gültigkeit

c) Verjährung

d) Haftung

e) Besitz

f) Eigentum

8.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen die Inhalte für ihr Handeln als Einrichtungsleitung im Rahmen des Heimkonzeptes und den Vorgaben des Trägers.

Sie sind in der Lage eine ausgewogene Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zwischen individuellen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Erfordernissen sicherzustellen.

8.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Praxisanleitung

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodul 2 nach Anlage 1 60 Unterrichtsstunden	Fachmodul 1 nach Nr. 2 150 Unterrichtsstunden	160 Stunden	Praxisanleiterin/ Praxisanleiter

2. Fachmodul 1: Lernende in der Pflege anleiten

2.1 Umfang:

150 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Pädagogische Grundlagen

- a) Pädagogik und (Pflege-) Didaktik
- b) Entwicklung der Rolle als Anleitende/Anleitender im beruflichen Alltag
- c) Mit den berufspolitischen Entwicklungen auseinandersetzen und sich positionieren
- d) Kompetenzbildung
- e) Schlüsselqualifikationen

2.2.2 Theorie/Praxistransfer sowie Lernortkooperationen gestalten

2.2.3 Beurteilen und Benoten

- a) Kriterien zur Beurteilung und Benotung in unterschiedlichen Praxisphasen
- b) Selbst- und Fremdrelexion als Kompetenz und Methode
- c) Praktische Prüfungen
- d) Beurteilungen erstellen

2.2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen/Berufspolitik

- a) Berufsgesetze
- b) Arbeitsrecht
- c) Haftungsrecht
- d) Freiraum für aktuelle berufliche Fragestellungen und Entwicklungen

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ein beruflich-pädagogisches Selbstverständnis als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter und bewältigen Anforderungen fach- und situationsgerecht.

Sie sind befähigt, Lernende in den Pflege- und Gesundheitsberufen qualifiziert einzuschätzen, zu beurteilen und zu benoten, sowie ihr Handeln zu reflektieren.

Sie sind in der Lage, rechtliche Rahmenbestimmungen und berufliche Entwicklungen zu reflektieren und diese bei ihrem Handeln zu berücksichtigen und ihr Handeln daran auszurichten.

Sie sind befähigt, Praxiseinsätze fach- und situationsgerecht zu gestalten und konzeptionell bei der Sicherstellung des Theorie-/Praxistransfers mitzuwirken.

Sie sind in der Lage, eine Anleitung zu planen, zu dokumentieren und durchzuführen.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Weiterbildung Hygiene**1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile**

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodul 2 und 4 nach Anlage 1 120 Unterrichtsstunden	Fachmodul 1 und 2 nach Nr. 2 und 3 180 Unterrichtsstunden	120 Stunden Ambulante und stationäre Einrichtungen	Hygienebeauftragte/ Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen
zusätzlich			
	Fachmodule 3 bis 5 nach Nr. 4 bis 6 420 Unterrichtsstunden	1200 Stunden mikrobiologisches Labor/Hygieneinstitut, Intensivpflegeeinheit, operativer/chirurgischer Bereich, Bereich der Inneren Medizin, Küche, krankenhaustechnische Abteilung, Zentralsterilisation, Hospitation bei einer Hygienefachkraft	Fachkraft für Krankenhaushygiene

2. Fachmodul 1: Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention**2.1 Umfang:**

90 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Einführung in die berufliche Praxis

2.2.2 Mikrobiologie, Infektiologie und Bakteriologie

2.2.3 Epidemiologie von Infektionen

2.2.4 Immunologie

2.2.5 Untersuchungen:

- a) Methoden
- b) Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- c) Erregernachweis

2.2.6 Isolierungsformen und Maßnahmen

2.2.7 Pharmakokinetik

2.2.8 Maßnahmen der Prävention:

- a) Methoden der Keimreduktion
- b) Eigenschutzmaßnahmen
- c) Sozialhygiene

2.2.9 Sterilisation und Lagerung

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterscheiden die verschiedenen Arten von Mikroorganismen hinsichtlich ihrer Pathogenität und integrieren dieses Wissen in ihr professionelles Handeln und setzen notwendige Untersuchungsmethoden zielgerichtet ein.

Sie erarbeiten präventive und kurative Maßnahmen, setzen diese um und überprüfen deren Wirksamkeit.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten

3.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 EDV-Statistik

3.2.2 Organisation der Hygiene

- a) Pläne, Richtlinien, Gesetze, Verordnungen,
- b) Organigramm und Management,
- c) Pflegestandards, Verfahrensanweisungen
- d) Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen in der Pflegepraxis
- e) Beratung und Schulung des Personals

3.2.3 Mitarbeit in interdisziplinären Kommissionen wie zum Beispiel Hygienekommission und Baukommission

3.2.4 Dossieranlagen

3.2.5 Gerätetechnik

3.2.6 Medizinprodukte

- a) gesetzlicher Rahmen (Medizinproduktegesetz – MPG)
- b) Aufbereitung
- c) Ver- und Entsorgung

3.2.7 Küchen-Risikoanalyse (HACCP – Hazard Analysis Critical Points), Wäscherei und Bettenaufbereitung

3.2.8 Tierhaltung in stationären Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen und bewerten organisatorische, technische und betriebliche Notwendigkeiten und überführen diese in ein strukturiertes Hygienemanagement, wenden entsprechende Maßnahmen an und evaluieren diese.

Sie analysieren die speziellen Gegebenheiten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und setzen adäquate Lösungen um.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Spezielle Krankenhaushygiene

4.1 Umfang:

210 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Spezielle Anforderungen an die Hygiene in den Fach-, Funktions-, Pflege- und Diagnostikbereichen:

- a) Erfassung und Dokumentation von nosokomialen Infektionen in Zusammenarbeit mit dem Hygieneteam

- b) Erstellung von Infektionsstatistiken
- 4.2.2 Chemotherapie/Pharmakokinetik
- 4.2.3 Arbeitssicherheit und Personalschutz
- 4.2.4 Konzeptionelles Arbeiten:
 - a) Umsetzung der technischen Regeln biologischer Arbeitsstoffe (TRBA 250)
- 4.2.5 Berücksichtigung hygienischer und arbeitsablauftechnischer Anforderungen bei Bau-
maßnahmen im Gesundheitswesen
- 4.2.6 Hygienemanagement als Teil eines Qualitätsmanagements:
 - a) Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen (KTQ)
 - b) European Foundation for Quality Management (EFQM)

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer integrieren in ihr professionelles Arbeiten die individuellen Anforderungen der Hygiene in den unterschiedlichen Bereichen des Krankenhauses unter Berücksichtigung der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben.

Sie können Konzepte erarbeiten, diese in den zuständigen Gremien vertreten und in die Betriebsabläufe integrieren.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Technik und Umwelt, Ver- und Entsorgung

5.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Zentrale und dezentrale Luftaufbereitung:
 - a) raumluftechnische Anlagen
 - b) lufttechnische Anlagen
 - c) Luftbefeuchtung
- 5.2.2 Ver- und Entsorgung
- 5.2.3 Arbeitssicherheit und Personalschutz
- 5.2.4 Wassertechnische Einrichtungen
- 5.2.5 Zentrale und dezentrale Dosieranlagen
- 5.2.6 Bettenaufbereitung, Bettenzentrale
- 5.2.7 Automatische Transportanlagen, Transportbänder
- 5.2.8 Technik der Sterilisationsabteilung
- 5.2.9 Aufbereitung von Medizinprodukten

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen bei der Versorgung und Entsorgung wissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Vorgaben zum Schutz der Umwelt und berücksichtigen die technischen und örtlichen Gegebenheiten

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: EDV gestütztes empirisches Arbeiten, Krankenhausbetriebslehre

6.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

- 6.2.1 Statistische EDV-Programme
- 6.2.2 Formularwesen
- 6.2.3 Methoden der Infektionsepidemiologie
- 6.2.4 Erfassung und Auswertung
- 6.2.5 Interne Begehungen
- 6.2.6 Externe Begehungen
- 6.2.7 Arbeiten mit Studien und externen Expertengremien (zum Beispiel KISS, Nationales Referenzzentrum, Robert-Koch-Institut)
- 6.2.8 Budgetierung
- 6.2.9 Kostenplanung, -überwachung und -steuerung
- 6.2.10 Controlling

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen EDV gestützte Systeme bei der Datenerfassung ein.

Sie greifen bei Ausbruch nosokomialer Infektionen steuernd ein, wobei externe Expertise genutzt und wirtschaftlich gehandelt wird.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 5

(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Psychiatrische Pflege**1. Übersicht der erforderlichen und optionalen Module und berufspraktischen Anteile**

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 5 nach Nr. 2 bis 6 570 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Psychosomatik, Rehabilitation, stationäre, ambulante und komplementäre Bereiche der psychiatrischen Versorgung	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege
optional			
	optionales Modul 1 nach Nr. 7 90 Unterrichtsstunden	320 Stunden stationäre, ambulante und komplementäre Bereiche der Gerontopsychiatrie	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege und Gerontopsychiatrie
optional			
	optionales Modul 2 nach Nr. 8 90 Unterrichtsstunden	320 Stunden stationäre, ambulante und komplementäre Bereiche der Kinder- und Jugendpsychiatrie	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege und Kinder- und Jugend- psychiatrie
optional			
	optionales Modul 3 nach Nr. 9 90 Unterrichtsstunden	320 Stunden forensische Bereiche	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Psychiatrische Pflege und Forensik

2. Fachmodul 1: Spezifisches psychiatrisches Pflegewissen

2.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Ethische Aspekte der Psychiatrie:

- a) Werte und Einstellungen, individuell und gesellschaftlich
- b) rechtliche Grundlagen
- c) Internationale Vereinbarungen
- d) Prozess der Entscheidungsfindung

2.2.2 Milieugestaltung und Alltagsbewältigung:

- a) Individuelle und familiäre Passung
- b) Rahmenbedingungen

2.2.3 Krisen und Krisenmanagement:

- a) Wiedererkrankungen und sich zuspitzende Situationen zum Beispiel Hilfe gegen den Willen, Suizidalität, Aggressionen und Gewalt
- b) Anspannung und Konflikte im sozialen Umfeld

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ihre Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit weiter und setzen diese professionell ein.

Sie leisten fachliche Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und fördern die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verhalten sich in Krisen angemessen und sachgerecht und tragen zur Krisenbewältigung bei.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Aufgaben und Rolle der psychiatrischen Pflege im psychosozialen Netzwerk

3.1 Umfang:

150 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Versorgungsstrukturen:

- a) Kooperation, Koordination, Kommunikation, Kontinuität und Zusammenarbeit, Gremienarbeit
- b) Pflegerische Konzepte der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung im psychiatrischen Alltag
- c) Berufsgruppen und Rolle der Pflege im Versorgungsnetz

3.2.2 Gesundheitsförderung:

- a) Prävention, Gesundheitsberatung und Krankheitsbewältigung bei psychischen Krisen und Erkrankungen
- b) Konzepte wie Empowerment, Psychoedukation, Recovery, Resilienz

3.2.3 Recht:

- a) Psychiatrische Versorgung im Zusammenhang mit politischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen

3.2.4 Anwaltschaft von Betroffenen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit den speziellen Versorgungsstrukturen, den pflegerischen Konzepten der Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung auseinander und integrieren dies in ihr professionelles pflegerisches Handeln.

Sie kennen die für die Psychiatrie relevanten Rechtsgrundlagen und reflektieren die politischen Zusammenhänge. Sie wahren die Rechte der Betroffenen und deren Angehörige.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Psychiatrische Erkrankungen und psychiatrische Pflegekonzepte

4.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Gesundheits- und Krankheitsverständnis, Erklärungsmodelle und Konzepte in der psychiatrischen Pflege

4.2.2 Spezielle Pflegephänomene:

- a) Angst
- b) Wahrnehmung
- c) Antrieb
- d) Orientierung

4.2.3 Psychiatrische Krankheitsbilder und Diagnostik

4.2.4 Pflegerische Gruppenangebote und individuelle Förderung

4.2.4 Spezifische pflegerische Interventionen:

- a) Biographiearbeit
- b) Validation

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ein differenziertes Gesundheits- und Krankheitsverständnis, setzen sich mit den psychiatrischen Krankheitsbildern auseinander und kennen die Erklärungsmodelle und Konzepte und wenden diese in spezifischen Pflegesituationen an.

Sie integrieren, spezifische pflegerische Interventionen und pflegerische Gruppenangebote in ihr professionelles Handeln

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Spezifische psychiatrische Pflege in unterschiedlichen Handlungsfeldern

5.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

5.2.1 Bereiche und Schwerpunkte in der psychiatrischen Versorgung und Betreuung:

- a) Rechtliche und finanzielle sowie wirtschaftliche Aspekte
- b) Kooperation, Koordination, Kontinuität in der Betreuung und Zusammenarbeit

5.2.2 Spezifische pflegerische Schwerpunkte:

- a) Versorgungsstrukturen hinsichtlich Altersgruppen
- b) Spezifische Rahmenbedingungen

5.2.3 Rehabilitation und rechtliche Aspekte der Psychiatrie und Psychosomatik als integrative Bestandteile mit besonderen Anforderungen

5.2.4 Vorbereitung für die praktischen Einsätze:

- a) Alte Menschen, Kinder und Jugendliche, Erwachsene
- b) Ambulant und komplementär

5.2.5 Psychosomatik, Forensik und spezifische Rehabilitation

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen alle Bereiche und Schwerpunkten der psychiatrischen Versorgung mit ihren spezifischen pflegerischen, rehabilitativen und rechtlichen Aspekten.

Sie sind in der Lage ihr spezifisches Wissen in ihr professionelles Handeln zu integrieren und zu evaluieren

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: Reflexionsverfahren in der psychiatrischen Pflege

6.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

6.2.1 Verschiedene Verfahren der bezogenen Selbsterfahrung und Reflexion:

- a) Teilnahme bzw. (Mit-) Leiten von Psychose Seminaren
- b) Angehörigen- und Psychoseeducationsgruppen
- c) Fallbesprechungen, Balintgruppen und Supervision
- d) Kollegiale Beratung

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen mithilfe der bezogenen Selbsterfahrung und des Reflexionsverfahrens Möglichkeiten der Konfliktlösung sowie Möglichkeiten eines professionellen Umgangs mit allen Beteiligten.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

7. Optionales Modul: Gerontopsychiatrie

7.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

7.2 Inhalt:

7.2.1 Psychiatrische und gerontopsychiatrische Krankheitsbilder:

- a) Verschiedene Formen dementieller Erkrankungen in Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern
- b) Anwendung von Methoden zur Erfassung dementieller und gerontopsychiatrischer Veränderungen (zum Beispiel Mini Mental Status Test)

7.2.2 Spezifisches Gerontopsychiatrisches Pflegewissen:

- a) Gesellschaftliche Aspekte alter psychisch kranker Menschen
- b) Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Alter
- c) Bedeutung von psychiatrischen Erkrankungen im Alter und Multimorbidität und ethische Fragen

- d) Begleitende Behandlungsformen
 - e) Schulung der eigenen Wahrnehmung und Beobachtung
- 7.2.3 Spezifische Aufgaben der Pflege im Umgang mit alten Menschen:
- a) Pflegerische Konzepte für alte Menschen (zum Beispiel personenzentrierte Pflege nach Tom Kitwood, türöffnende und türschließende Zugänge, Konzeptionen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen)
 - b) Palliative Pflege, Umgang mit Sterben und Tod
 - c) Spezifische pflegerische Methoden für psychisch kranke alte Menschen
 - d) Angehörigenarbeit und spezifische Pflegekurse
 - e) Kultursensible Pflege (andere kulturelle und religiöse Hintergründe)
- 7.2.4 Spezifische Pflegemethoden in der Arbeit mit alten Menschen:
- a) Milieugestaltung und Tagesstrukturierung mit alten Menschen
 - b) Gruppen- und Einzelarbeit mit alten Menschen (beispielsweise ROT, Biografiearbeit, basale Stimulation, biografieorientierte Kommunikation)
 - c) Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen
- 7.2.5 Reflexion der Besonderheiten

7.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die spezifischen Aspekte des Alters und nehmen die Rechte von Betroffenen und Angehörigen wahr, beraten und handeln entsprechend.

Sie stellen ihr fachliches spezifisches Wissen allen Beteiligten zur Verfügung und sind konsiliarisch und beratend tätig.

Sie wenden individuell sach- und fachgerecht die spezifischen Pflegemethoden an und überdenken ihr handeln

Sie erkennen die Notwendigkeit von Vernetzung und Zusammenarbeit in der Versorgung alter Menschen.

7.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

8. Optionales Modul: Kinder- und Jugendpsychiatrie

8.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

8.2 Inhalt:

- 8.2.1 Spezifisches Pflegewissen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie:
- a) Gesellschaft, Bildung, Entwicklung und Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Problemen und Störungen
 - b) Kinder und Jugendliche im Zusammenspiel von Jugendhilfe und Psychiatrie
 - c) Pflege und Erziehung
- 8.2.2 Spezifische Aufgaben der Pflege im Umgang mit Kinder und Jugendlichen:
- a) Pflegerische Rollen in Abwägung von Fürsorge, Beziehung, Behandlung, Erziehung und Elternarbeit
 - b) Individuelle Situation von Kinder und Jugendlichen, deren Familien und sozialen Umfeld
 - c) Konzepte individueller Entwicklungsmöglichkeiten und sozialen Lernens
- 8.2.3 Spezifische pflegerisch-erzieherische Frage und Aspekte:
- a) Milieugestaltung und „Therapeutische Gemeinschaft“
 - b) Freizeit- und Alltagsbewältigung in Gruppen- und Einzelarbeit, Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld
- 8.2.4 Reflexion der Besonderheiten und präventive Maßnahmen

8.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die spezifischen Aspekte der Kinder- und Jugendpsychiatrie und nehmen die Rechte von Kinder- und Jugendlichen und deren Bezugspersonen wahr.

Sie stellen ihr fachliches spezifisches Wissen allen Beteiligten zur Verfügung und fördern die individuelle Entwicklung.

Sie wenden individuell sach- und fachgerecht das pflegerisch-pädagogische Wissen an und handeln entsprechend.

Sie erkennen die Notwendigkeit von Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule oder Kindergarten und psychiatrischer Einrichtung.

8.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

9. Optionales Modul: Forensik

9.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

9.2 Inhalt:

9.2.1 Spezifisches Pflegewissen im Maßregelvollzug:

- a) Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen, dem individuellen Rechtsempfinden und dem öffentlichen Bild
- b) Spannungsfeld zwischen Behandlung, Pflege und Sicherung in der Forensik
- c) sich mit der Straftat im Kontext der vielfältigen Zusammenhänge von Biografie, sozialem Umfeld und persönlicher Entwicklung befassen

9.2.2 Spezifische Aufgaben der Pflege im Umgang mit psychisch kranken Straftätern:

- a) kurz- und langfristige Planung von Zielen, verbindliche Zusammenarbeit und Absprachen mit anderen Berufsgruppen unter Einbeziehung der rechtlichen Vorgaben
- b) Beziehungsgestaltung unter schwierigen Rahmenbedingungen wie Unfreiwilligkeit, fehlende Motivation usw.
- c) Milieu- und Alltagsgestaltung als entwicklungsförderndes Lernfeld im Sinne von Soziotherapie

9.2.3 Spezifische Aspekte von Pflege, Maßregelvollzug und Öffentlichkeit:

- a) Vertiefung der Rechtsnormen hinsichtlich des Maßregelvollzugsgesetzes und Jugendgerichtsbarkeit
- b) Besonderheiten der Nachsorge und Versorgungsstruktur

Reflexion der Besonderheiten wie Risikofaktoren und Einschätzung von Gewalt, Prognose, Rückfällen

9.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit der spezifischen Situation im Maßregelvollzug auseinander und reflektieren die eigene Haltung.

Sie integrieren die spezifischen Aufgaben der Pflege im Umgang mit psychisch kranken Straftätern in ihr professionelles Pflegehandeln und sind in der Lage dieses zu reflektieren und evaluieren.

Sie handeln sach- und fachgerecht nach den spezifischen Aspekten und Rechtsnormen im Maßregelvollzug und reflektieren die Besonderheiten.

Sie erkennen die Notwendigkeit von Vernetzung und Zusammenarbeit in der Versorgung von psychisch kranken Straftätern sowie die Wichtigkeit von Beobachtung und rechtlich fundiertem Handeln in Krisen.

9.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 6
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Intensivpflege und Anästhesie

1. Übersicht der erforderlichen und optionalen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 5 nach Nr. 2 bis 6 480 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Anästhesieabteilungen verschiedener Fachgebiete, Aufwachraum, Intensiv- und anästhesienaher Bereich, Intensivbehandlungsstationen verschiedener Fachgebiete, Intensivüberwachungsstation/ Intermediate Care	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie
optional			
	optionales Modul nach Nr. 7	440 Stunden neonatologische Intensivbehandlungsstation, interdisziplinäre Kinderintensivbehandlungsstation	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Intensivpflege, Anästhesie und Neonatologie

2. Fachmodul 1: Atmung

2.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Vertiefende Kenntnisse der Atmung und Beatmung

2.2.2 Pflegetherapeutische Unterstützung der Atmung und Beatmung

2.2.3 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer pulmonologischer Erkrankungen

2.2.4 Spezielle Kommunikationsformen unter Einbeziehung von Einschränkungen und unter besonderer Belastung

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie haben vertiefte Kenntnisse der Atmung und Beatmung, kennen deren pflegetherapeutische Unterstützung und sind daher in der Lage pflegerische Interventionen, vorbeugend und überwachend in ihr professionelles Handeln zu integrieren.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Herz-Kreislauf

3.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

- 3.2.1 Vertiefende Kenntnisse des Herz-Kreislaufsystems und des blutbildenden Systems
- 3.2.2 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer Erkrankungen des Herz-Kreislauf- und des blutbildenden Systems

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie können Menschen mit Störungen des Herz-Kreislaufsystems unter den besonderen Bedingungen der Intensivtherapie individuell überwachen und unterstützen.

Sie planen die Pflege, führen sie aus und bewerten sie.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Stoffwechselfunktion und Ernährung

4.1 Umfang:

90 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

- 4.2.1 Vertiefende Kenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie von stoffaufnehmenden, -verarbeitenden und -ausscheidenden Systemen
- 4.2.2 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer Erkrankungen der stoffaufnehmenden, -verarbeitenden und -ausscheidenden Systeme
- 4.2.3 Pflegetherapeutische Unterstützung bei blutreinigenden Verfahren

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie können Menschen mit Störungen der stoffaufnehmenden, -verarbeitenden und -ausscheidenden Systeme unter den besonderen Bedingungen der Intensivtherapie individuell überwachen und unterstützen.

Sie planen die Pflege, führen sie aus und bewerten sie.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Bewusstsein, Wahrnehmung und Bewegung

5.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Vertiefende Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des zentralen und peripheren Nervensystems im Rahmen diagnostischer Aspekte
- 5.2.2 Komplementäre Pflegekonzepte:
 - a) Basale Stimulation
 - b) Kinästhetik
 - c) Bobath
- 5.2.3 Pflegerische Intervention unter Berücksichtigung von Vorbeugung, Überwachung und Behandlung kritischer Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems
- 5.2.4 Spezielle pflegerische Interventionen zur Vorbeugung, Unterstützung und Behandlung von Bewegungs- und Wahrnehmungseinschränkungen
- 5.2.5 Pflege und Begleitung sterbender Menschen und ihrer Bezugspersonen
- 5.2.6 Organspende

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie können Menschen mit Störungen des Bewusstseins, der Wahrnehmung und Bewegung unter den besonderen Bedingungen der Intensivtherapie individuell überwachen und unterstützen.

Sie planen die Pflege, führen sie aus und bewerten sie.

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

Sie können ihre Handlungen unter ethischen und kulturellen Gesichtspunkten planen, begründen, durchführen und auswerten.

Sie können mit psychischen und physischen Anforderungen umgehen, sich vor Überlastung schützen.

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

6. Fachmodul 5: Anästhesiepflege

6.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

6.2 Inhalt:

- 6.2.1 Anästhesieverfahren
- 6.2.2 Spezielle Anforderungen der verschiedenen chirurgischen Disziplinen
- 6.2.3 Vorbereitung und Überwachung des Patienten und Assistenz in allen Phasen der Anästhesie
- 6.2.4 Basisreanimationsmaßnahmen
- 6.2.5 Erweiterte Reanimationsmaßnahmen
- 6.2.6 Schmerzerfassung, -therapie, -management, Standardverfahren

6.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie kennen die verschiedenen Anästhesieverfahren und können auf der Basis dieses Wissens die pflegerischen Vor- und Nachbereitungen und die Assistenzmaßnahmen durchführen.

Sie überwachen und begleiten Menschen unter Berücksichtigung der verschiedenen Anästhesieverfahren und medizinischen Anforderungen sowie individueller Bedürfnisse.

Sie können in Notfall- und Krisensituationen angemessen reagieren.

Sie sind in der Lage, Schmerzen des Patienten individuell und in Anlehnung an bestehende Standards zu erfassen, zu bewerten und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

6.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

7. Optionales Modul: Neonatologie

7.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

7.2 Inhalt:

7.2.1 Spezifische Interventionen in der neonatologischen Intensivpflege:

- a) Primäre Versorgung im Kreißsaal, Reanimation von Früh- und Neugeborenen und Durchführung des Risikotransportes

7.2.2 Überwachung und Bewertung der Vitalität hinsichtlich der kardiorespiratorischen Situation bzw. Adaptation, des Energie- und Wärmehaushaltes, des Wasser- und Elektrolythaushaltes (Ausscheidung)

7.2.3 Ausgewählte invasive Maßnahmen:

- a) Nabelarterien- und-venenkatheter
- b) Intubation und Beatmung eines Früh- und Neugeborenen, Belastende Situationen und pflegerische Interventionen einschl. Schmerzerfassung und -behandlung

7.2.4 Ernährung des Früh- und Neugeborenen und deren Komplikationen

7.2.5 Beraten und Anleiten von Eltern am Beispiel von ausgewählten Situationen, zum Beispiel Laktations- und Stillberatung bei Frühgeborenen

7.2.6 Früh- und Neugeborene nach den Konzepten von Kinaesthetics-Infant-Handling und Basaler Stimulation, pflegen und fördern.

7.2.7 Känguru-Methode

7.2.8 Begleitung von Eltern in Grenzsituationen:

- a) belastende Geburtserfahrungen,
- b) sterbende Kinder und ihre Angehörigen begleiten

7.2.9 Ausgewählte komplexe Pflegesituationen in der Neonatologie:

- a) mit beeinträchtigter Atmung
- b) mit Herz-Kreislaufbeeinträchtigung
- c) mit Stoffwechselbeeinträchtigung
- d) mit angeborenen Fehlbildungen und nach chirurgischen Eingriffen
- e) mit neurologischen und neurochirurgischen Erkrankungen
- f) mit angeborenen und perinatal erworbenen schweren Infektionen

7.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage das Ausmaß und die Vielschichtigkeit neonatologischer intensivmedizinischer Situationen zu analysieren, vorurteilsfrei zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Sie beziehen Eltern und Angehörige mit ein und erkennen Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Sie arbeiten mit den beteiligten Berufsgruppen im therapeutischen Team.

7.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 7
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Operationsdienst

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 3 nach Nr. 2 bis 4 480 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Viszeralchirurgie, Unfallchirurgie/orthopädische Chirurgie, Gynäkologie/ operative Geburtshilfe, ambulanter Operationsbereich, Sterilisation	Fachpflegerin/ Fachpfleger im Operationsdienst

2. Fachmodul 1: Berufsprofil und Aufgabenbereich

2.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Steuerung des Pflegeprozesses:

- a) Begleiten des Patienten vor, während und nach der Operation
- b) Prä- und postoperative Pflegevisite

2.2.2 Disziplinäre und interdisziplinäre Managementaufgaben

2.2.3 Spezielle betriebswirtschaftliche Anforderungen

2.2.4 Qualitätsmanagement im Arbeitsbereich

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wenden den Pflegeprozess patientenbezogen und unter Berücksichtigung der besonderen Situation vor, während und nach der Operation an und integrieren dabei die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihr professionelles Handeln.

Sie kennen die Prinzipien des Operations- und Qualitätsmanagements und setzen ihre Verantwortlichkeit für ein situations- und fachgerechtes sowie ökonomisches pflegerisches Handeln zielgerichtet ein.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Hygienische und technische Erfordernisse im Operationsbereich

3.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Prä-, intra- und postoperatives Hygieneverhalten:

- a) Patientenhygiene
- b) Mitarbeiterhygiene

- c) Präventionsmaßnahmen
- d) Hygienekonformes Verhalten bei Infektionen

3.2.2 Aufbereitung vom Medizinprodukten (MPG)

3.2.3 Material- und Gerätekunde

3.2.4 Hygienische, und bauliche Anforderungen an Operationsabteilungen, Sterilisationseinrichtungen und Ambulanzen:

- a) raumluftechnische Anlagen
- b) Sterilisationsanlagen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen präventive und hygienische Maßnahmen gezielt ein und überprüfen deren Wirkung und Wirksamkeit.

Sie setzen alle technischen Geräte sach- und fachgerecht ein und gewährleisten deren Funktion.

Sie kennen die baulichen und hygienischen Anforderungen ihres Arbeitsgebietes und bringen diese im interdisziplinären Team mit ein.

Sie setzen alle Materialien sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ein.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Medizinische und naturwissenschaftliche Inhalte

4.1 Umfang:

240 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Indikationen, Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Operationen und minimalinvasiver Eingriffe der operativ tätigen Fachgebiete:

- a) Viszeralchirurgie
- b) Traumatologie/Orthopädie
- c) Herz-, Thorax und Gefäßchirurgie
- d) Neurochirurgie
- e) Gynäkologie
- f) Urologie
- g) HNO
- h) Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- i) Ophthalmologie
- j) Kinderchirurgie
- k) Transplantationsmedizin
- l) Organspende

4.2.2 Methoden und Arbeitsweisen der pflegerischen Mitwirkung in einem Operationsteam:

- a) Springertätigkeit
- b) Instrumentationstätigkeit

4.2.3 OP relevante Pharmakologie

4.2.4 OP relevante Anästhesie und Reanimation.

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen ihr fachliches Wissen, vor, während und nach der Operation ein und sind Teil eines professionell handelnden interdisziplinären Teams.

Sie kennen alle Erfordernisse der Vorbereitung und Mitwirkung an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen bis hin zum selbständigen Ausführen übertragener Tätigkeiten.

Sie werden das Wissen und die Verantwortlichkeit für ein situations- und fachgerechtes pflegerisches Handeln im Gesamtteam einbringen.

Sie werden Arbeitsziele systematisch und planmäßig erarbeiten und geeignete Methoden und Techniken zur Lösung praktischer und theoretischer Arbeiten im OP entwickeln.

Das Handeln der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist in Notfallsituationen der Situation angepasst und erfolgt auf dem aktuell gültigen Wissensstand.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 8
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Onkologische Pflege und Palliative Versorgung

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
Grundmodule 1 bis 4 nach Anlage 1 240 Unterrichtsstunden	Fachmodule 1 bis 4 nach Nr. 2 bis 5 510 Unterrichtsstunden Modul nach Anlage 9 Nr. 2 200 Unterrichtsstunden	1800 Stunden Abteilungen der Inneren Medizin mit überwiegend Tumorkranken, operative Abteilungen mit überwiegend Tumorkranken, ambulante und stationäre Bereiche der Strahlentherapie, ambulanter Bereich, Tageskliniken, Stammzellentransplantationseinheit, Palliativstation, Hospiz	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Onkologische Pflege und Palliative Versorgung

2. Fachmodul 1: Besonderheiten onkologischer Diagnostik und Therapie

2.1 Umfang:

120 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Onkogenese

2.2.2 Ausgewählte Tumorentitäten (zum Beispiel Mammakarzinom, Bronchialkarzinom, Kolonkarzinom, Prostatakarzinom, Leukämien, Lymphome, Hirntumore)

2.2.3 Diagnostische Verfahren:

- a) Screening
- b) Staging

2.2.4 Kurative und palliative Therapieziele

2.2.5 Therapiemodalitäten:

- a) systemisch

- b) operativ
 - c) radiologisch
 - d) Supportive Therapien
 - e) Komplementäre Therapien
- 2.2.6 Notfallsituationen in der Onkologie:
- a) obere Einflusstauung
 - b) Hypercalzämie
 - c) Tumoreinbrüche
 - d) Paravasate
- 2.2.7 Verabreichung und Überwachung systemischer Therapien (zum Beispiel Zytostatika) gemäß ärztlicher Anordnung (Delegation)

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie kennen die Prinzipien der Tumorentstehung, der medizinischen Diagnostik und Therapie, Tumorerkrankungen und deren Verlauf, um Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen individuell zu unterstützen und zu pflegen sowie bei Diagnostik und Therapie mitzuwirken.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

3. Fachmodul 2: Symptom und Nebenwirkungsmanagement

3.1 Umfang:

180 Unterrichtsstunden

3.2 Inhalt:

3.2.1 Symptome und Nebenwirkungen:

- a) Schmerzen
- b) Schwäche
- c) Kachexie
- d) Übelkeit und Erbrechen
- e) Mukositis
- f) Pruritus
- g) Dyspnoe
- h) Diarrhö und Obstipation

3.2.2 Assessmentinstrumente zu onkologiespezifischen Symptomen und Nebenwirkungen:

- a) Nutritional Risk Screening
- b) Subjective Global Assessment
- c) Oral Assessment Guide
- d) Distress-Thermometer
- e) Schmerzeinschätzung bei Kindern, Erwachsenen und kognitiv eingeschränkten Patienten

3.2.3 Interventionen zur sekundären und tertiären Prävention von Symptomen und Nebenwirkungen:

- a) alters- und situationsgerechte Informationen zu spezifischen Nebenwirkungen von Therapien
- b) Motivation und Anleitung zu speziellen Prophylaxen

3.2.4 Pflege- und komplementäre Konzepte:

- a) Basale Stimulation
- b) Bewegungskonzepte
- c) Wickel und Auflagen

3.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie berücksichtigen grundsätzlich die Autonomie der Patientinnen und Patienten sowie das Bestimmungsrecht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Sie integrieren die relevanten körperlichen, altersspezifischen, sozialen, kulturellen, psychologischen, mentalen Aspekte sowie Umweltfaktoren in ihr pflegerisches Handeln.

Sie schätzen das Risiko krebs- und therapiebedingter Auswirkungen umfassend ein, formulieren den Pflegebedarf, leiten gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen ein, erkennen auftretende Symptome und Nebenwirkungen und beeinflussen sie zielorientiert.

3.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

4. Fachmodul 3: Menschen mit einer Krebserkrankung individuell wahrnehmen und unterstützen

4.1 Umfang:

150 Unterrichtsstunden

4.2 Inhalt:

4.2.1 Spezielle Bedürfnisse und Erwartungen krebskranker Menschen bezüglich Information und Beratung

4.2.2 Begleitung während und nach der Überbringung schlechter Nachrichten

4.2.3 Copingstrategien

4.2.4 Probleme und Ressourcen von Krebskranken im Krankheitsverlauf:

a) ethische Entscheidungsfindung

b) fürsorgende Wahrnehmung und Unterstützung

c) Krisenintervention

4.2.5 Soziale und ökonomische Auswirkungen einer Krebserkrankung:

a) Leben mit einer Krebserkrankung

b) Leben nach einer Krebserkrankung

4.2.6 Verlust und Trauer

4.2.7 Sterben und Tod

4.2.8 Symbolsprache, Rituale

4.2.9 Selbsthilfegruppen

4.2.10 Spirituelle Auseinandersetzung mit Krankheit, Leid, Sterben, Tod und Trauer

4.2.11 Sexualität und Krebs

4.2.12 Komplementäre Interventionen

4.2.13 Selbstpflege

4.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, Menschen mit Krebserkrankungen und deren Bezugspersonen altersspezifisch und individuell wahrzunehmen und in allen Phasen der Erkrankung zu unterstützen und zu begleiten.

4.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

5. Fachmodul 4: Koordinieren und organisieren der Versorgung krebskranker Menschen

5.1 Umfang:

60 Unterrichtsstunden

5.2 Inhalt:

- 5.2.1 Case-Management
- 5.2.2 Behandlungspfade in der Onkologie
- 5.2.3 Überleitungspflege
- 5.2.4 Formulierung und/oder Anpassung onkologischer Pflegekonzepte und ihre Bewertung hinsichtlich Effektivität und Effizienz
- 5.2.5 Umgang mit Verstorbenen und deren Angehörigen

5.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt die Pflege individuell und altersspezifisch zu gestalten.

Sie koordinieren und organisieren onkologische Pflege im multiprofessionellen Team.

5.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 9
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Palliative Versorgung (Palliative Care)

1. Übersicht der erforderlichen Module und berufspraktischen Anteile

Grundmodule	Fachmodule	Berufspraktische Anteile	Abschluss
	Fachmodul nach Nr. 2 200 Unterrichtsstunden	80 Stunden Hospizbereich, ambulante und stationäre Palliativpflege	Fachpflegerin/ Fachpfleger für Palliative Versorgung

2. Modul: Palliative Versorgung (Palliative Care)

2.1 Umfang:

200 Unterrichtsstunden

2.2 Inhalt:

2.2.1 Grundlagen der Palliativen Versorgung (Palliativ Care) und Hospizarbeit

- a) Nationale und internationale Entwicklung
- b) Organisationsformen und Versorgungskonzepte
- c) Forschung

2.2.2 Körperliche/medizinische Aspekte der Pflege:

- a) Symptom-orientiertes Handeln anhand exemplarischer Krankheitsbilder
- b) Schmerztherapie
- c) Medikamenten- und Nebenwirkungsmanagement
- d) Komplementäre Konzepte (zum Beispiel Basale Stimulation, Kinästhetik)
- e) Spezielle Mundpflege
- f) Ernährung und Flüssigkeitsgabe
- g) Verdauungsstörungen

- h) Respiratorische Symptome
- i) Dekubitus und ulzerierende/ entstellende Tumore
- j) Wahrnehmung und Berührung des Körpers
- k) Verabreichung und Überwachung enteraler und parenteraler Lösungen
- l) Überwachung und Pflege von Kathetersystemen (zum Beispiel Port, zentraler Venenkatheter, Peridualkatheter)

2.2.3 Psychosoziale Aspekte der Pflege:

- a) Kommunikation und Beratung
- b) psychische Reaktionen und Copingstrategien
- c) Familie und häusliches und soziales Umfeld
- d) Umgang mit existentiellen Fragestellungen und sozialberatende Maßnahmen
- e) Körperbild, Lebensende – Einfluss auf die Sexualität
- f) Trauer

2.2.4 Spirituelle und kulturelle Aspekte der Pflege:

- a) Lebensbilanz/Lebensintensität
- b) Religiosität und Spiritualität
- c) Krankheit, Leid, Sterben und Tod
- d) Trauer und Verlust
- e) Symbolsprache und Bedeutung von Ritualen
- f) Vorstellungen über ein Leben nach dem Tod

2.2.5 Ethische Aspekte der Pflege:

- a) Grundlagen der Ethik
- b) Euthanasie
- c) Sterbebegleitung / Sterbehilfe
- d) Wahrheit am Krankenbett
- e) Umgang mit Sterbenden und Verstorbenen und deren Angehörigen und Bezugspersonen

2.2.6 Organisatorische Aspekte und das Team:

- a) Zentrale Aspekte der Teamarbeit
- b) Selbstpflege, Stressmanagement, Bewältigungsstrategien
- c) Burnout-Prophylaxe
- d) Qualitätssicherung, Dokumentation, Standards

2.2.7 Recht:

- a) Betreuungsrecht und Vorsorgevollmachten
- b) Patientenverfügung
- c) Delegationsrecht
- d) Gesetzliche und vertragliche Grundlagen der hospizlichen und palliativen Versorgung

2.3 Kompetenzen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, schwerstkranke und sterbende Menschen altersspezifisch unter Einbeziehung ihrer Bezugspersonen fachkundig, individuell und einfühlsam unterstützend zu begleiten und zu pflegen.

2.4 Modulprüfung:

Prüfung nach § 6 Abs. 2

Anlage 10
(zu § 8 Abs. 1)

Bescheinigung über das Absolvieren der erforderlichen Grund- und Fachmodule und der berufspraktischen Anteile in der Weiterbildung.....

Frau/Herr

geb. am in

hat vom bis

die erforderlichen Grund- und Fachmodule mit folgenden Noten erfolgreich absolviert:

Die berufspraktischen Anteile wurden in folgenden Zeiträumen und folgenden Bereichen absolviert:

.....
Ort, Datum

Stempel

.....
Unterschrift der Leitung der Weiterbildungseinrichtung

ZEUGNIS

über die Weiterbildung

Frau/Herr

geboren am in

hat amdie staatliche Abschlussprüfung nach § 9 der Hessischen
Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege

zur/zum

bei der Weiterbildungseinrichtung

.....

in

bestanden.

Sie/Er hat die Weiterbildung mit folgender Gesamtnote abgeschlossen: "....."

In der Gesamtnote sind enthalten:

die Modulnote und "....."

die Note für die Abschlussprüfung: "....."

.....

Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
des Prüfungsausschusses)

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

ZEUGNIS

über die Weiterbildung.....mit der Zusatzqualifikation.....

Frau/Herr

geboren am in

hat amdie staatliche Abschlussprüfung nach § 9 der Hessischen
Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege

zur/zum

bei der Weiterbildungseinrichtung

.....

in

bestanden.

Sie/Er hat die Weiterbildung mit folgender Gesamtnote abgeschlossen: „.....“

In der Gesamtnote sind enthalten:

die Modulnote und „.....“

die Note für die Abschlussprüfung: „.....“

.....

Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
des Prüfungsausschusses)

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

ZEUGNIS

über das Ableisten der Zusatzqualifikation der Weiterbildung

Frau/Herr

geboren am in

hat am

das optionale Modul.....

bei der Weiterbildungseinrichtung

.....

in

bestanden.

.....

Ort, Datum

Siegel

.....

(Unterschrift)

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Anlage 14
(zu § 15 Abs. 3)

**Urkunde über die Erlaubnis zur
Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

„.....“

Frau/Herr

geb. am in

erhält auf Grund der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege mit Wirkung vom die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„.....“

zu führen.

.....
Ort, Datum

Siegel

.....
(Unterschrift)

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.